

# Übernahmebestimmungen zur Organisation und Durchführung des Kant. Jungschwingertages

## 1. Organisation

---

Zur Förderung der Jungschwinger wird jedes Jahr ein Kant. Jungschwingertag durchgeführt. Die Durchführung ergibt sich aus dem Turnus des Kant. Schwingfestes. Jede Sektion ist verpflichtet, zwei Jahre später den Kant. Jungschwingertag durchzuführen.

Die zuständige Schwingersektion bestimmt ein Organisationskomitee (OK) und beauftragt dieses mit der Organisation und Durchführung des Anlasses.

Veranstalter des in diesen Übernahmebestimmungen geregelten Anlasses ist das jeweilige OK.

Der Verbandsvorstand, in der Regel das Kantonalvorstandsmitglied der durchführenden Sektion, überwacht und unterstützt die Organisation und bildet das Bindeglied zwischen OK und Kantonalvorstand.

Bei bestehenden Differenzen betreffend Organisation und Durchführung des Festes entscheidet ausschliesslich der Verbandsvorstand.

## 2. Schwingplatz / Festplatz

---

Der Schwingplatz muss gemäss den zum Zeitpunkt des Anlasses gültigen Vorschriften des Tech. Regulativ des ESV hergerichtet werden. Es müssen genügend Schwingplätze im Durchmesser von mindestens 10 Meter angelegt werden ( entspricht 16 m<sup>3</sup> Sägemehl ). Die Tannensägemehlschicht muss gewässert und eingewalzt werden und mindestens 15 cm betragen.

Die Bereitstellung der nötigen Anzahl Schwinghosen, sowie die Beschaffung der Nummeratoren ( Absprache mit Materialverwalter ONSV ) ist Sache des Festortes. Für die genaue Instruktion der Täfelibueben ist das OK verantwortlich.

Auf dem Schwingplatz ist eine Lautsprecheranlage einzurichten.

Die Sicherheit der Festbesucher muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

## 3. Rahmenprogramm

---

Das Engagieren eines Jodlerklubs, von Fahnenschwingern oder Alphornbläsern ist empfehlenswert. Es dürfen nur Mitglieder des Eidg. Jodlerverbandes berücksichtigt werden.

Der Beitrag an die Suisa für geschütztes Musikgut ist durch das OK zu entrichten.

Die Durchführung einer Tombola oder Lotterie ist nicht gestattet.

## 4. Garderoben

---

Für die Schwinger müssen Garderobenräume mit Wasch- und Duschgelegenheit bereit- gestellt werden.

## 5. Sanität

---

Das OK hat einen funktionellen Sanitätsdienst anzubieten. Es ist ein Sanitätsposten zu errichten und es muss genügend ausgebildetes Sanitätspersonal sowie ein Platzarzt anwesend sein. Ebenfalls ist ein Helilandeplatz vorzusehen.

## 6. Rechnungsbüro

---

In unmittelbarer Nähe des Festplatzes müssen geräumige Lokale für das Rechnungsbüro und für das Kampfgericht bereitgestellt werden.

Die Beschaffung der erforderlichen Notenblätter ( verschiedenfarbig ) für die Wettkämpfer, das Beschriften derselben sowie das Bereitstellen von Schreibutensilien für das Kampfgericht ist Angelegenheit des OK's.

Für das Rechnungsbüro und die Zwischen- und Schlussranglisten ist das OK zuständig.

Das Rechnungsbüro hat die Notenblätter mit beiden Namen der Schwinger auszufüllen bevor die Notenblätter zu dem Kampfrichter auf den Platz kommen.

## 7. Festführer

---

Das OK hat einen Festführer herauszugeben, welcher eine Schwingerliste, das Kampfgericht und das Festprogramm beinhaltet.

Den Mitgliedern des Kantonalvorstandes ist ein Festführer zuzustellen und der kostenlose Eintritt auf dem Schwingplatz zu gewähren.

Das OK ist verpflichtet, in der Eidg. Schwingerzeitung in der Rubrik Festkalender zu inserieren; Plakatdruck und übrige Werbung sind Sache des OK's und haben nach den Richtlinien „Reklame und Werbung“ des ESV zu erfolgen.

## 8. Kampfgericht

---

Die Kantonalen Kampfrichter sind verpflichtet, gemäss der aktuellen Planung des ONSV am Jungschwingertag teilzunehmen. Der Kantonale Kampfgerichtspräsident leitet den technischen Ablauf des Jungschwingertages.

Die Kampfrichtersitzung findet vormittags statt, dem Kampfgericht wird zu Lasten des OKs ein Mittagessen abgegeben.

## 9. Anmeldungen Schwinger

---

Die Anmeldungen der Teilnehmer erfolgt durch die Sektionen an den Technischen Leiter des Kant. Schwingerverbandes. Dieser stellt dem OK vier Wochen vor dem Anlass die Teilnehmerliste zu.

Die Teilnahme erfolgt in 4 Kategorien mit je 2 Jahrgängen, welche vom Verbandsvorstand jährlich festgelegt werden.

Es dürfen nur versicherte Jungschwinger an diesem Anlass teilnehmen.

## 10. Entschädigung / Verpflegung

---

Den Kampfrichtern, dem Medienverantwortlichen und dem Kant. Pressefotografen ist ein Taggeld von Fr. 30.- zu entrichten. Gewählte Kampfrichter die dem Schwingfest als Zuschauer

beiwohnen wollen erhalten nach Vorweisen ihres ONSV Kampfrichterausweis gratis einen Stehplatz zugesprochen.

Den Schwingern, dem Kampfgericht und den Medienschaffenden ist am Nachmittag eine Zwischenverpflegung abzugeben.

## 11. Finanzen

---

Das OK verpflichtet sich, innert vier Monaten nach dem Fest dem Vorstand eine Festabrechnung auszuhändigen.

## 12. Ehrengaben

---

Die Beschaffung der Doppelzweige ist Sache des OK's. Es sollen ca. 30% der Teilnehmer eine Auszeichnung erhalten.

Eine allfällige Gabensammlung sollte sich auf das Sektionsgebiet beschränken. Der ONSV entrichtet einen Beitrag in Form einer Barspende.

## 13. Haftung und Versicherung

---

Aus Vorkommnissen anlässlich des in diesen Uebernahmebestimmungen geregelten Anlasses haftet ausschliesslich das OK als Veranstalter. Der Kantonalverband ( ONSV ) lehnt jede Haftung für Unfälle oder andere Vorkommnisse ab.

Der Abschluss einer angemessenen Veranstaltungshaftpflichtversicherung durch den Veranstalter ist obligatorisch und dem Kantonalvorstand vor Durchführung des Anlasses zu bescheinigen.

Alle nicht gedeckten Kosten für die erste Hilfe verunfallter Schwinger, wie z. B. Transport mit einem Helikopter, gehen zu Lasten des OK's.

## 14. Medien

---

Das OK erstellt ein Festprogramm mit Schwingerliste und allgemeine Orientierungen.

Der Medienchef der durchführenden Sektion verfasst den Bericht für die Schwingerzeitung und ist für dessen Übermittlung sowie die Übermittlung der Ranglisten verantwortlich.

Im Weiteren gelten die Richtlinien für Reklame und Werbung vom Eidgenössischen Schwingerverband.

Es ist empfehlenswert, bei den lokalen Printmedien ca. zwei Wochen vor der Durchführung den Umfang der Vorschau und des Berichtes abzuklären, ebenfalls die Veröffentlichung von Fotos.

Für die Berichterstattung und für die Abklärungen Reklame und Werbung steht der Kantonale Medienchef zur Verfügung.

## 15. Schlussbestimmungen

---

Dieses Reglement ist vom Vorstand revidiert und genehmigt worden, ersetzt alle vorgängigen Reglemente und Bestimmungen und tritt ab sofort in Kraft.

Ort / Datum

Hergiswil, 20. Januar 2009

Ob- und Nidwaldner Kant. Schwingerverband

Der Präsident:

Der Sekretär: